



## Merkblatt

- Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung pp. -

<u><a href="#">Vorbemerkung</a></u>		<u><a href="#">4. Inhaltliche Ausgestaltung</a></u>	
<u><a href="#">I. Betreuung</a></u>		<u><a href="#">5. In-Kraft-treten</a></u>	
<u><a href="#">II. Betreuungsverfügung</a></u>		<u><a href="#">6. Kosten, Registrierung</a></u>	
<u><a href="#">III. Vorsorgevollmacht</a></u>		<u><a href="#">IV. Patientenverfügung</a></u>	
<u><a href="#">1. Form der Vollmacht</a></u>		<u><a href="#">V. Organverfügung</a></u>	
<u><a href="#">2. Umfang der Vollmacht</a></u>		<u><a href="#">VI. Trauerverfügung</a></u>	
<u><a href="#">3. Außenverhältnis/Innenverhältnis</a></u>		<u><a href="#">VII. Sorgerechtsverfügung für minderjährige Kinder</a></u>	

### Vorbemerkung

Über 1,3 Mio. Bundesbürger leben unter rechtlicher Betreuung, ca. 2 Mio. Bundesbürger haben eine Vorsorgevollmacht errichtet, ca. 500.000 Menschen leben im Koma, bzw. komaähnlichen Zustand.

Es gehört zum Allgemeinwissen, dass durch testamentarische Regelungen der „Letzte Wille“ für die Zeit nach dem Tod verbindlich niedergelegt werden kann. Weit weniger geläufig ist jedoch die Möglichkeit, für die Zeit „vor dem Tod“ Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass man (z.B. wegen seniler Demenz oder wegen eines Komazustandes) nicht mehr in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden und umzusetzen.

Letztlich sollte sich jeder über die „immaterielle/rechtliche Lebensvorsorge“ Gedanken machen, denn jedermann kann durch Unfall, Krankheit oder Demenz in eine Situation geraten, in der diese Lebensvorsorge für ihn notwendig ist.

Mit diesen Möglichkeiten beschäftigt sich das vorliegende Merkblatt im Überblick. Es kann die notarielle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, diese jedoch vorbereiten und Ihnen die Suche nach der richtigen Alternative der Vorsorge erleichtern.

Die Ausführungen behandeln zunächst (II Betreuung) das gesetzlich vorgesehene Modell der „Betreuung“, das durch die in diesem Merkblatt vorgestellten Vorkehrungen ersetzt und



überflüssig wird. Im Abschnitt III (Betreuungsverfügung) wird die Betreuungsverfügung im eigentlichen Sinn erläutert. In Abschnitt IV (Vorsorgevollmacht) wird die im Zentrum der Überlegung stehende sogenannte „Vorsorgevollmacht“ erläutert. In Abschnitt V (Patientenverfügung) erfolgen Ausführungen zur Patientenverfügung. In den letzten Abschnitten (VI, VII, VIII) werden die sogenannte Trauerverfügung, die Organverfügung, sowie die Sorgerechtsverfügung für minderjährige Kinder erläutert.

Bereits an dieser Stelle sei angemerkt, dass all die in diesem Merkblatt vorgestellten Vorsorgemöglichkeiten selbstverständlich auch kombiniert werden können und auch sollten.

Von folgenden Begrifflichkeiten ist auszugehen:

- Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte beauftragt, im Falle der Geschäftsunfähigkeit vollumfänglich oder einzelne Angelegenheiten für den Vollmachtgeber zu erledigen;
- Mit der Betreuungsverfügung wird eine Person bestimmt, die im Falle der Geschäftsunfähigkeit vom Betreuungsgericht als gesetzlicher Betreuer eingesetzt werden soll. Es kann auch eine Betreuungsorganisation benannt werden, aus deren Mitte ein Betreuer bestellt werden soll.
- Mit der Patientenverfügung bestimmt der Verfügende, welche Pflegemaßnahmen im Falle schwerster Krankheit ergriffen werden sollen. Er gibt damit dem Arzt, bzw. Betreuer/Bevollmächtigten Anweisung, was dieser in den definierten Krankheitsstadien zu tun oder zu unterlassen hat.
- Mit der Organverfügung stellt der Verfügende klar, ob und ggfls. welche Organe im Falle des Hirntodes entnommen werden dürfen. Der Verfügende verhindert damit, dass im Todesfall seine Angehörigen entsprechend dem Transplantationsgesetz gefragt werden und diese Entscheidung für ihn treffen müssen.
- Mit der Trauerverfügung legt der Verfügende fest, wo und wie er beerdigt werden möchte. Seine Wünsche nach Erdbestattung, Feuerbestattung, Seebestattung, Bestattung in einem Friedwald etc. werden aufgenommen. Die Verwandtschaft ist an diese Entscheidung gebunden.
- Mit der Sorgerechtsverfügung für Minderjährige können Eltern bestimmen, wer bei Ausfall der Eltern die Personen- und Vermögenssorge für Kinder übernehmen soll, bis diese volljährig sind.

## **I. Betreuung**

Fehlt einer volljährigen Person die Geschäfts- und/oder Einsichtsfähigkeit zumindest teilweise, ist sie betreuungsbedürftig, so dass ihr (auch ohne ihren Antrag, also von Amts



wegen) ein sogenannter „Betreuer“ zu bestellen ist (§ 1896 BGB). Sofern Angehörige bereit und in der Lage sind, das Amt eines Betreuers zu übernehmen, werden diese in aller Regel zum Betreuer bestellt. Entgegen einer häufig anzutreffenden Fehlvorstellung ermächtigt jedoch die bloße Angehörigeneigenschaft für sich zu keinerlei Handlungen oder Erklärungen für den Betroffenen!

Der Betreuer übernimmt im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises, der für jeden Einzelfall festzulegen ist, ähnlich dem Vormund für minderjährige Mündel, die Rolle eines gesetzlichen Vertreters (in gleicher Weise wie Eltern ihr minderjähriges Kind vertreten können), § 1902 BGB. Die Bestellung des Betreuers erfolgt durch das Amtsgericht, Abteilung Betreuungsgericht (bis September 2009 galt die Bezeichnung „Vormundschaftsgericht“), das auch zahlreiche besonders weitreichende oder risikobehaftete Rechtsgeschäfte (z. B. Grundstücksveräußerungen, Einwilligung in risikobehaftete Operationen etc.) genehmigen muss. Bei Geschäften zwischen dem Betreuer und dem Betreuten muss wegen der Gefahr von Interessenkollisionen ein Ergänzungspfleger oder ein weiterer Betreuer bestellt werden. Der Betreuer ist gegenüber dem Betreuungsgericht berichtspflichtig und hat ein Vermögensverzeichnis zu errichten. Bestimmte Rechtsgeschäfte, etwa Schenkungen (auch an Kinder des Betreuten in vorweggenommener Erbfolge!) kann er gar nicht vornehmen.

Sofern es sich um einen Berufsbetreuer (z. B. Rechtsanwalt) oder einen Amtsbetreuer bzw. Vereinsbetreuer (Mitglied eines Betreuungsvereins) handelt, erhält er für die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben eine Vergütung.

Der Betreuer erhält nach seiner „Vereidigung“ einen sogenannten „Betreuerausweis“, den er bei Rechtsgeschäften aller Art zum Beweis seiner Vertretungsmacht vorlegen muss und in dem auch etwaige Befristungen sowie der Umfang seiner Betreuungsbefugnis niedergelegt sind (Beispiel: Vermögenssorge, Bestimmung des Aufenthaltsorts, Gesundheitsfürsorge, Postüberwachung etc.)

Derzeit sind deutlich über eine Million Betreuungsverfahren anhängig. Die Gerichte sind dadurch in hohem Maße belastet.

Gemäß § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB ist die Anordnung einer Betreuung subsidiär gegenüber Wegen der eigenen Vorsorge, sowohl hinsichtlich der tatsächlichen Wahrnehmung der Betreuung (z. B. durch Angehörige, Nachbarn, Betreuungsdienste) als auch in rechtlicher Hinsicht bei Vorhandensein einer sogenannten „Vorsorgevollmacht“ (hierzu nachstehend III). Hierdurch wird also die Vorsorge für den Fall der eigenen Geschäftsunfähigkeit oder Handlungsunfähigkeit „privatisiert“ mit der Folge, dass ein staatliches Tätigwerden durch



Bestellung und Überwachung eines Betreuers nicht mehr stattfindet – jedenfalls solange der Bevollmächtigte seine Befugnisse auch tatsächlich und ordnungsgemäß wahrnimmt. Der Betroffene hat es also in der Hand, selbständig zu entscheiden, wer und in welcher Weise für ihn tätig werden soll.

## **II. Betreuungsverfügung**

Mit der Betreuungsverfügung werden Regelungen für den Fall der notwendigen Anordnung einer Betreuung festgelegt (§§ 1896 ff BGB). Das neue Patientenrechtegesetz (PatRG) vom 26.2.2013 definiert in §§ 630 a ff BGB den Inhalt der rechtlichen Betreuung mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge und den Erforderlichkeitsgrundsatz, die Mitwirkungsrechte und Mitwirkungsobliegenheiten des Betreuers, sowie dessen Haftung.

Eine Betreuungsverfügung ist formfrei, sollte aus Beweisgründen jedoch schriftlich verfasst werden. Die Betreuungsverfügung kann auch von einer geschäftsunfähigen Person getroffen werden, sofern sie die Einsichtsfähigkeit über den Sinn und Zweck einer Betreuungsverfügung hat.

Die Betreuungsverfügung richtet sich an das Betreuungsgericht (§§ 33, 65 ff BGB). Das Betreuungsgericht ordnet die Betreuung an, wenn dies im Sinne der unter Ziffer II genannten Voraussetzungen „erforderlich“ ist. Im Zweifel wird der Betreuungsrichter ein ärztliches Gutachten in Auftrag geben. Für die Anordnung der Betreuung ist die Volljährigkeit Voraussetzung.

Das Betreuungsgericht ist grundsätzlich an die Wünsche des Verfügenden gebunden. Der Wunsch kann jedoch abgelehnt werden, wenn der gewünschte Betreuer gemäß § 1897 BGB nicht dazu geeignet ist, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen. Weiter darf der gewünschte Betreuer gemäß § 1897 BGB nicht in Abhängigkeit zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der zu Betreuende lebt, bzw. untergebracht ist, stehen. Die Bindung des Betreuungsgerichtes besteht auch dann nicht, wenn die gewünschte Person die Übernahme der Betreuerstellung wirksam, z.B. wegen Unzumutbarkeit aus familiären, beruflichen oder sonstigen Gründen abgelehnt hat. Die Einsetzung eines oder mehrerer Betreuer durch das Betreuungsgericht kann auf Wunsch des Verfügenden kumulativ oder alternativ erfolgen. Es sollte auf jeden Fall mit dem vorgesehenen Betreuer abgeklärt werden, ob er auch bereit ist, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen.



**Wichtig:** Das Betreuungsgericht hat gemäß § 1904 BGB bei wichtigen ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen einen Genehmigungsvorbehalt.

Nach dem am 1.9.2009 im „3. Betreuungsrecht Änderungsrecht“ das „Patientenverfügungsgesetz“ rechtsverbindlich wurde und am 26.6.2010 der BGH die strafrechtlichen Konsequenzen der passiven Sterbehilfe beurteilt hat, ist es in jedem Fall sinnvoll, ergänzend zu der Betreuungsverfügung (und auch der Vorsorgevollmacht s.u.) eine Patientenverfügung zu verfassen, damit der Betreuer die Wünsche seines „Mündels“ kennt und entsprechend handeln kann. In dem neuen Patientenrechtegesetz wird in § 630 d, Abs. 1, Satz 2 BGB fest gehalten, dass vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme der Behandelnde verpflichtet ist, die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, wenn der Patient einwilligungsunfähig ist, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901, Abs. 1, Satz 1 BGB die betreffende Maßnahme gestattet oder untersagt. Mit dieser Regelung kann der behandelnde Arzt entgegen der vorhergehenden Regelung auch ohne Abstimmung mit dem Betreuer Behandlungsmaßnahmen durchführen oder unterlassen.

Der Betreuer unterliegt der Aufsicht des Betreuungsgerichts und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Betreuer kann entlassen werden, es können Sanktionen bestimmt werden. Verfügungen über wesentliche Vermögenswerte dürfen nur mit Zustimmung des Betreuungsgerichts erfolgen. Im Gegensatz zum Vollmachtnehmer einer Vorsorgevollmacht darf ein Betreuer damit nicht unbeschränkt über das Vermögen und die Rechte seines Anvertrauten verfügen.

Das Betreuungsgericht ist verpflichtet, die gesamte Tätigkeit des Betreuers zu beaufsichtigen. Es kann Ge- und Verbote sowie Sanktionen gegenüber dem Betreuer erlassen. Der Betreuer ist zur regelmäßigen Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet. Der Betreuer kann durch das Betreuungsgericht auch entlassen werden, z.B. bei Entfallen der Voraussetzungen der Betreuung, der eingetretenen Ungeeignetheit des Betreuers oder bei eingetretener Unzumutbarkeit für den Betreuer, wenn der Betreuer eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neuen Betreuer vorschlägt.

Die Betreuungsverfügung ist damit grundsätzlich immer in den Fällen geeignet, in denen nicht nahestehende Personen, zu denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, vorhanden sind.



### **III. Vorsorgevollmacht**

Anders als die vorstehend III. vorgestellte „Betreuungsverfügung“ macht die Vorsorgevollmacht im eigentlichen Sinn die Anordnung einer (rechtlich stärker mit Eingriffen versehenen) Betreuung jedenfalls für den in der Vollmacht geregelten Bereich entbehrlich, solange der Bevollmächtigte die ihm übertragenen Befugnisse auch tatsächlich und ausreichend wahrnimmt. Die Vorsorgevollmacht ermächtigt also eine Person Ihres Vertrauens, an Ihrer Stelle und (bis auf wenige Ausnahmen) auch ohne Einschaltung des Gerichts diejenigen Maßnahmen vorzunehmen, die Sie in der Vollmacht benennen. Es versteht sich von selbst, dass eine Vorsorgevollmacht nur dann gerechtfertigt ist, wenn an der Integrität und Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten keinerlei Zweifel bestehen.

Folgende Einzelfragen sollen im Überblick behandelt werden:

#### **1. Form der Vollmacht**

Eine gesetzliche Formvorschrift für Vorsorgevollmachten besteht nicht, sie sollte jedoch aus Beweisgründen zumindest schriftlich erteilt werden. Sofern die Vollmacht jedoch auch zur Verfügung über Grundbesitz berechtigt, über GmbH-Geschäftsanteile oder zu sonstigen Maßnahmen, bei denen die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung vorgeschrieben ist (z. B. Anmeldungen zum Handelsregister, Ausschlagung einer Erbschaft), muss sie notariell beglaubigt oder wenn die Vollmacht besonders weitreichend ausgestaltet ist, z. B. nur eingeschränkt widerruflich oder mit der Befugnis zum In-sich-Geschäft versehen, also unter Ausschluss des § 181 BGB erteilt, gar notariell beurkundet sein. Ferner ist zu bedenken, dass – auch wenn die notarielle Beurkundung nicht vorgeschrieben ist – für beurkundete Vollmachten bestimmte Erleichterungen gelten (Beispiel: sie berechtigen zum Abschluss eines Verbraucherdarlehens – etwa um eine Pflegekraft bezahlen zu können – auch ohne die Mindestangaben des § 492 BGB in der Vollmacht).

In aller Regel wird die Form der Beurkundung gewählt, bei welcher der gesamte Text nochmals vorgelesen und erläutert wird. Zugleich ist im Rahmen der notariellen Beurkundung auch eine Aussage über die Geschäftsfähigkeit zu treffen (§ 11 Beurkundungsgesetz), so dass es schwerer fallen dürfte, die Wirksamkeit der Vollmacht zu bestreiten.

#### **2. Umfang der Vollmacht**

Zu unterscheiden ist das Tätigwerden des Bevollmächtigten im sogenannten „rechtsgeschäftlichen Bereich“, den man klassischer Weise mit einer Vollmacht in Verbindung bringt (Beispiel: Banküberweisungsvollmacht, Vollmacht zum Abschluss von Verträgen, Auftreten vor Gericht etc.) - einerseits - und die Vollmacht in Entscheidungen der



**Gesundheitsfürsorge**, z. B. die Einwilligung in Operationen oder riskante Medikamentenbehandlung, die Entscheidung über den Aufenthaltsort, die Einweisung in ein Altenheim, etc. - andererseits. Seit 1999 kann eine Vorsorgevollmacht für beide Bereiche erteilt werden (also - vereinfacht gesprochen - sowohl die Vermögenssorge als auch die Personensorge umfassen). Dies ist die Regel, zumal beide Bereiche in der Praxis sich überschneiden (Beispiel: Entscheidung über die Heimunterbringung = gesundheitliche Fürsorge, Abschluss des Heimvertrags = rechtsgeschäftliche Maßnahme).

Während im Bereich der Vermögenssorge, also für rechtsgeschäftliche Erklärungen, eine pauschale Bevollmächtigung ausreicht, also auch eine sogenannte „Generalvollmacht“ erteilt werden kann, die für alle Rechtsgeschäfte gilt, bei denen überhaupt eine Stellvertretung möglich ist (beispielsweise also nicht für die Errichtung eines Testaments !), muss im Bereich der Personen- und Gesundheitssorge der Umfang zumindest hinsichtlich besonders gravierender Maßnahmen (Unterbringung, Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, die schwerwiegende Folgen haben können, oder deren Untersagung, ärztliche Zwangsmaßnahmen) „ausdrücklich“ genannt werden, vgl. §§ 1904 Abs. 5, 1906 Abs. 5 BGB. Darüber hinaus bedarf es aber im deutschen Recht keiner beispielhaften Aufzählung der erfassten Vorgänge; solche Listen dienen allenfalls der Verdeutlichung. Denkbar ist aber natürlich auch, die Vollmacht (als „Spezialvollmacht“) auf einzelne, dann genau zu bezeichnende Vorgänge oder Bereiche zu begrenzen.

Für Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter und zu potentiell gefährlichen ärztlichen Eingriffen sowie für das Unterlassen bzw. den Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen, sofern einer der behandelnden Ärzte dem Abbruch widerspricht, und zur ärztlichen Zwangsmaßnahmen bedarf auch der Bevollmächtigte der gerichtlichen Genehmigung. Im Übrigen ist er aber, sofern keine inhaltlichen Beschränkungen aufgenommen wurden, frei, kann also auch Schenkungen vornehmen und Verzichte aussprechen.

### **3. Außenverhältnis/Innenverhältnis**

Die Vollmacht regelt ihrer Natur nach lediglich das sogenannte „Außenverhältnis“, d. h. die Frage des rechtlichen Könnens. Davon zu unterscheiden ist jedoch das „Innenverhältnis“, d. h. das rechtliche „Dürfen“: In welcher Weise der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen soll, kann ebenfalls im gleichen Dokument (als „Auftrag“) festgeschrieben werden, wobei aber klargestellt werden sollte, dass es sich nicht um eine Beschränkung im Außenverhältnis handelt, die vom Geschäftspartner zu überprüfen wäre. Dadurch würde nämlich die Vollmacht ihrem tatsächlichen Gebrauch nach entwertet. (Beispiel: Die Anweisung, von der Vollmacht nur dann Gebrauch zu machen, wenn der Vollmachtgeber



länger als eine Woche abwesend ist oder wenn er nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, würde - wenn sie als Beschränkung im Außenverhältnis aufgenommen wäre, also eine Art aufschiebende Bedingung darstellen würde - von einem außenstehenden Dritten, dem Geschäftspartner, praktisch nicht zu prüfen sein, so dass er wegen Zweifeln über die Wirksamkeit der Vollmacht diese wohl zurückweisen müsste.)

Besser erscheint es daher, die Regelung des Innenverhältnisses, zu der auch z. B. die Frage der Vergütung bzw. des Auslagenersatzes gehört, in einem getrennten Dokument festzuhalten.

#### **4. Inhaltliche Ausgestaltung**

Im Text der Vollmacht sollte geregelt sein, ob diese über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gilt (sogenannte „transmortale“ oder „postmortale“ Vollmacht) oder nicht. Die Fortgeltung über den Tod hinaus ist insbesondere sinnvoll, um „Sofortmaßnahmen“ nach dem Ableben zu ergreifen, z. B. die Beerdigung organisieren zu können, schon bevor der Erbschein erteilt ist. Außerdem sollte zu der Frage Stellung genommen werden, ob die Vollmacht nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann oder ob sogenannte „Untervollmacht“ an andere Personen erteilt werden darf (In der Regel wird die Vollmacht höchstpersönlich sein, Abwicklungs- und Vollzugsgeschäfte ausgenommen). Schließlich sollte zur Frage eines Ersatz-Bevollmächtigten Stellung genommen werden, der dann tätig werden darf, wenn der Haupt-Bevollmächtigte stirbt oder erklärt, die Vollmacht nicht mehr ausüben zu wollen. Denkbar ist schließlich, mehrere Personen gleichberechtigt zu Bevollmächtigten zu bestellen dergestalt, dass jeder einzeln handeln kann, oder aber dergestalt, dass beide immer oder für bestimmte Arten von Geschäften nur gemeinsam handeln können (was zwar ein hohes Maß an Kontrolle ermöglicht, aber natürlich zu größerer Schwerfälligkeit führt). Auch kann ein Kreis von z.B. drei Bevollmächtigten benannt werden, aus denen je zwei (in beliebiger Kombination) zusammenwirken müssen.

Schließlich ist zu prüfen, ob die Vollmacht widerruflich erteilt wird oder der Widerruf zumindest für eine gewisse Zeit ausgeschlossen ist. Dem Vertrauenscharakter der Vollmacht entspricht es, die freie Widerruflichkeit zuzulassen, die auch vom Gesetz vermutet wird. Der Vollmachtgeber muss allerdings dann darauf achten, dass ihm der Bevollmächtigte die „außer Kraft getretene“ Vollmachtsausfertigung zurückgibt, da sonst bei Vorlegen der Ausfertigung gegenüber gutgläubigen Dritten die Vollmacht als fortbestehend gilt. Der Rechtsverkehr wird also geschützt hinsichtlich seines Vertrauens auf die Existenz der Vollmacht selbst, solange eine Vollmachtsurkunde in Urschrift oder Ausfertigung (beglaubigte Abschrift oder einfache Abschrift genügen nicht !) vorgelegt wird, es sei denn, der Geschäftspartner weiß positiv, dass die Vollmacht widerrufen wurde.





*Kreditinstitute verlangen häufig sogenannte „Außenvollmachten“, d. h. unmittelbar der Bank gegenüber erteilte und dort verwahrte Vollmachtsdokumente. Diese haben nämlich aus Sicht der Bank den Vorteil (§ 167 Abs. 1, 2. Alt., § 171 Abs. 2 BGB), dass sie nur in derselben Weise, wie sie erteilt wurden, widerrufen werden können, also unmittelbar gegenüber der Bank. Die Bank kann dann Verfügungen mit Hilfe von Schecks oder ec-Karten so lange dulden, als die Vollmachtsurkunde bei der Bank vorhanden ist. Wird dies gewünscht, sollte vorsorglich bereits die Erteilung einer weiteren Ausfertigung der Vollmacht zur Direktverwahrung bei der Bank vereinbart werden.*

Gegebenenfalls ist auch Vorsorge für den Fall zu treffen, dass die Ausfertigung (ohne widerrufen zu sein) „verloren geht“. Die pauschale Ermächtigung an den Notar, beliebig viele Ausfertigungen auf Wunsch des Bevollmächtigten zu erteilen, macht den Widerruf einer Vollmacht praktisch unmöglich. Als Kompromiss wird häufig der Notar angewiesen, weitere Ausfertigungen nur dann zu erteilen, wenn der Bevollmächtigte zuvor an Eides Statt versichert hat, dass ihm von einem Widerruf nichts bekannt sei, er die Ausfertigung nicht mehr finden könne, sie aber nach etwaigem „Wiederauftauchen“ unverzüglich dem Notar zur Vernichtung abliefern werde. Denkbar wäre schließlich auch, hierzu einen Betreuer (lediglich zur Anweisung, eine weitere Ausfertigung zu erteilen) zu bestellen.

## **5. In-Kraft-Treten**

Bei sehr hohem Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten begegnet es keinen Bedenken, die Vollmacht sofort in Kraft treten zu lassen. Der Vollmachtgeber muss sich allerdings bewusst sein, dass in diesem Fall der Bevollmächtigte jederzeit in seinem Namen handeln kann, auch ohne dass der Vollmachtgeber dies erfährt und ohne dass notwendigerweise der Vollmachtgeber selbst dazu nicht mehr in der Lage wäre. Es kann sogar zu widersprechenden Verfügungen kommen.

Vorsichtige Vollmachtgeber sehen daher vor, dass die Ausfertigung dem Bevollmächtigten noch nicht sofort ausgehändigt werden soll, sondern durch das Notariat erst dann gefertigt werden darf, wenn der Bevollmächtigte ein ärztliches Attest vorlegt, aus dem sich die Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtgebers ergibt, oder wenn der Vollmachtgeber den Notar hierzu schriftlich anweist. Zu bedenken ist allerdings, dass in diesem Fall gerade in einer Krisensituation (Unfall mit Koma) wertvolle Tage verloren gehen können, bis das ärztliche Gutachten gefertigt ist. Als Mittelweg wird daher häufig gewählt die sofortige Erteilung einer Ausfertigung auf den Namen des Bevollmächtigten, allerdings zu Händen des Vollmachtgebers, so dass sie noch in dessen Einflussbereich verbleibt, solange bis dieser den



Zeitpunkt für gekommen erachtet, die Vollmacht durch Aushändigung in Kraft treten zu lassen.

## **6. Kosten, Registrierung**

Die Kosten einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht richten sich nach dem „Geschäftswert“, also bei rechtsgeschäftlichen Generalvollmachten nach dem halben Aktivvermögen des Vollmachtgebers ohne Schuldenabzug (§ 98 Abs. 3 Satz 2 des seit 01.08.2013 geltenden GNotKG). Der höchste denkbare Geschäftswert ist eine Million Euro. Beschränkungen, die auch das Außenverhältnis betreffen, z.B. die Anweisung, Ausfertigungen erst zu einem künftigen Zeitpunkt zu erteilen, rechtfertigen Abschläge von diesem Wert zwischen 20 und 50 %. Vollmachten in personalen (Gesundheits-)angelegenheiten werden nur mit einem „Behelfswert“ von 5.000 Euro angesetzt (§ 36 Abs. 2 und 3 GNotKG). Gleiches gilt für die Patientenverfügung. Ihr Wert wird mit dem Wert der Vollmacht addiert. Anzusetzen ist eine 1,0 Gebühr nach Nr. 21200 des Kostenverzeichnisses, mindestens jedoch eine Gebühr von 60 € zzgl. Schreibauslagen und Umsatzsteuer.

Um insbesondere den Betreuungsgerichten die Möglichkeit zu geben, rasch Gewissheit über die Existenz einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, hat die Bundesnotarkammer (Mohrenstr. 34, 10117 Berlin (Fax: 030-38 38 66 77, Service-Hotline 01805-35 50 50, Mo-Do 07 bis 17 Uhr, Freitag bis 13 Uhr) seit Sommer 2003 aufgrund gesetzlicher Ermächtigung ein Zentrales Vorsorgeregister (ZVR), vgl. [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) eingerichtet, in welchem die Daten des Vollmachtgebers und der Notariatsurkunde gespeichert werden, wenn der Vollmachtgeber damit einverstanden ist. Diese Option ist uneingeschränkt zu empfehlen und daher in den von mir vorgeschlagenen Textmustern auch vorgesehen. Es sind bereits über eine Million Verfügungen registriert worden, monatlich finden ca 20.000 Abfragen durch die (allein abfrageberechtigten) Betreuungsgerichte statt. Die (einmalige) Gebühr für die Registrierung über das Notariat beläuft sich auf ca. 13,50 Euro (bei persönlicher Übermittlung durch die Beteiligten: 18,50 €). Auf Wunsch können auch die Daten des Bevollmächtigten übernommen werden (der Bevollmächtigte wird in diesem Fall aus datenschutzrechtlichen Gründen über die Speicherung verständigt und sollte sich daher schon im Vorfeld damit einverstanden erklären; Formblätter halten wir hierfür im Notariat bereit). Der Vollmachtgeber erhält (über das einreichende Notariat) eine sog. ZVR-Card im Scheckkartenformat zur Verwahrung z.B. in der Geldbörse.

Der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister kommt keine sogenannte „Rechtsscheinwirkung“ nach § 170 ff. BGB zu, d. h. sie ersetzt nicht eine tatsächlich bereits widerrufenen Vollmacht. Aus diesem Grund ist es zwar ratsam, aber rechtlich nicht zwingend, die Daten nicht mehr bestehender Vollmachten löschen zu lassen.



## IV. Patientenverfügung

Das Recht zur Selbstbestimmung über den eigenen Körper gehört zum Kernbereich der grundgesetzlich geschützten Würde und Freiheit des Menschen. Dies gilt auch und gerade am Lebensende und schützt in Grenzsituationen des Lebens vor Fremdbestimmung.

Jede in die körperliche Integrität des Patienten eingreifende ärztliche Maßnahme, mag sie auch der Lebenserhaltung oder Lebensverlängerung oder der Palliativ-Medizin dienen, bedarf der Einwilligung, sonst stellt sie tatbestandlich eine Körperverletzung dar. Diese Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Patient einwilligungsfähig ist und er durch den Arzt hinreichend über medizinische Bedeutung und Tragweite der geplanten Maßnahme und alternative Behandlungsmöglichkeiten sowie die Konsequenzen eines Verzichts aufgeklärt worden ist (es sei denn, der einwilligungsfähige Patient hat wirksam auf die ärztliche Aufklärung verzichtet). Zur Einwilligungsfähigkeit bedarf es nur der natürlichen Einsichts-, Urteils- und Steuerungsfähigkeit, so dass auch Minderjährige und Betreute möglicherweise je nach der Art der Maßnahme einwilligungsfähig sein können.

Die Einwilligung muss sowohl für die Einleitung als auch für die Fortführung einer Therapie vorliegen. Ihr Widerruf ist jederzeit möglich. Der Patient kann daher auch beispielsweise eine ärztlich indizierte Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung ablehnen, und zwar unabhängig davon, ob die Krankheit bereits einen unumkehrbar tödlichen Verlauf genommen hat und der Tod nahe bevorsteht oder nicht.

Vorstehendes gilt auch für künstliche Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr, z. B. durch die Speiseröhre (Magensonde) oder die Bauchdecke (PEG = perkutane endoskopisch kontrollierte Gastrostomie) oder auf intravenösem Weg, ebenso für die maschinelle Beatmung, die Dialyse oder die Bekämpfung zusätzlich auftretender Krankheiten wie etwa Lungenentzündungen oder andere Infektionen. Lehnt der Patient diese Behandlungen in einwilligungsfähigem Zustand nach Aufklärung (bzw. Aufklärungsverzicht) ab, tritt an die Stelle der lebenserhaltenden Behandlung ein palliatives ärztliches und pflegerisches Versorgungsangebot (Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, gegebenenfalls fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten, menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege, Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit und anderen belastenden Symptomen).

Vor allem in der älteren Generation befürchten viele Menschen, zum Spielball lebensverlängernder Möglichkeiten der Medizin zu werden, sie sorgen sich vor „Übertherapie“. Aus ihrer Sicht steht häufig der Möglichkeit einer Lebensverlängerung kein



Vorteil an akzeptabler Lebensqualität gegenüber. Der Bundesgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1996 treffend festgestellt, ein Tod in Würde und Schmerzfreiheit sei ein höheres Gut als die Aussicht, unter Vernichtungsschmerzen noch kurze Zeit länger leben zu müssen. Ist der Patient in einer solchen Situation nicht mehr fähig, wirksam den Willen zur Verweigerung seiner Einwilligung zu bilden oder aber einen solchen Willen zu kommunizieren, muss der Vorrang seines Willens auf andere Weise sichergestellt werden. Hierzu dient die sogenannte „Patientenverfügung“ (der Begriff ist deutlich treffender als die Bezeichnung „Patiententestament“, da es ja gerade um die Zeit vor dem Tod geht, nicht um die Zeit nach dem Ableben).

Hat der Patient, der im Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung nicht mehr einwilligungsfähig ist, eine wirksame frühere Willensbekundung abgegeben, gilt diese fort, falls keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er sie widerrufen hat. Das zuvor wirksam ausgeübte Selbstbestimmungsrecht bindet auch den Betreuer oder etwaige Vorsorgebevollmächtigte; diese haben dem Patientenwillen gem. § 1901a Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 BGB Ausdruck und Geltung zu verschaffen (sofern nicht die Vollmacht ausdrücklich dem Bevollmächtigten anheim stellt, davon abzuweichen, wenn er der Überzeugung ist, dass dies dem Willen des Einwilligungsunfähigen eher entspreche). Die bindende (nicht nur indizielle) Natur der Patientenverfügung für Betreuer und Arzt hat der 12. Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) bereits im Grundsatzurteil vom 17. März 2003 (NJW 2003, 1588) ausdrücklich festgestellt. Betreuer, Ärzte und Pfleger handeln bei Befolgung einer eindeutigen und wirksam abgegebenen Patientenverfügung ohne strafrechtliches Risiko; auch der Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung, auf der Grundlage des Patientenwillens, begründet dann keine Strafbarkeit (BGH vom 25.06.2010, ZEV 2010, 362). Auch das Pflegeheim ist dann daran gebunden (BGH vom 8.6.2005, NJW 2005, 2385).

Die Gesetzesreform vom 01.09.2009 (sog. Patientenverfügungsgesetz) hat diese Rechtslage bestätigt und präzisiert: Patientenverfügungen können nur durch Volljährige in einwilligungsfähigem Zustand errichtet werden und bedürfen der Schriftform (§ 1901 a Abs. 1 BGB; eigenartiger Weise ist allerdings ihr Widerruf weiterhin formfrei möglich, was mitunter zu bizarren Überlegungen führt: ist das Lächeln eines appallischen Patienten als Aufhebung zu interpretieren?). Inhaltlich darf sich eine Patientenverfügung nicht damit begnügen, allgemeine Floskeln wiederzugeben („keine Intensivmedizin“ „will nicht an Schläuchen hängen“), sondern soll vielmehr die künftige Anwendungssituation so konkret als möglich beschreiben (§ 1901 a Abs. 1 BGB spricht daher auch von „bestimmten .. ärztlichen Maßnahmen“), sog. **qualifizierte Patientenverfügung**. Vor September 2009 verwendete Pauschalmuster sind demnach oft nicht mehr ausreichend. Sie haben aber zumindest den Charakter einer Richtungsentscheidung:



Ist eine fortwirkende frühere Willensbekundung des nunmehr einwilligungsunfähigen Patienten nämlich nicht bekannt oder nicht „qualifiziert“ im obigen Sinne oder nicht eindeutig, muss der mutmaßliche Patientenwille ermittelt werden (§ 1901 a Abs. 2 BGB), unter Heranziehung früherer mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, ethischer oder religiöser Überzeugungen etc.

Hierzu einige statistische Zahlen: ca. 95 % der jährlich ca. 860.000 Todesfälle erfolgen nach längerer Krankheit, nur 5 % „plötzlich“. Ca. 70 % aller Sterbefälle finden im Krankenhaus oder Heim statt. Nur ca. 20 % derjenigen, die Patienten in einer Palliativstation oder in einem Hospiz sind, haben derzeit eine wirksame Patientenverfügung.

Ist weder der tatsächliche noch der mutmaßliche Patientenwille feststellbar, ist dem Lebensschutz stets der Vorrang einzuräumen. Dies gilt insbesondere in Notfallsituationen. Wird jedoch der Patientenwille später ermittelt, ist die Behandlung, diesem Willen entsprechend, einzustellen (es ist also ein Irrglaube, „einen einmal gelegten Schlauch dürfe man nicht mehr entfernen“; darin liegt insbesondere keine aktive Tötung auf Verlangen, wie der BGH im Urteil vom 25.06.2010 betont hat).

Auch isolierte Patientenverfügungen können (und sollten unbedingt!) jedenfalls seit 01.09.2009 im Zentralen Vorsorgeregister gespeichert werden. Anders als in Österreich (fünf Jahre) oder Frankreich (drei Jahre) besteht kein Zwang, Patientenverfügungen in bestimmten Zeitabständen zu erneuern; die Verfügung hat also „kein Verfallsdatum“. Sie gilt weiter in allen Stadien einer Erkrankung, also nicht nur bei „Todesnähe“ (es besteht also keine Reichweitenbegrenzung). Schließlich erfordert sie auch keine vorherige ärztliche Aufklärung, obwohl eine solche durchaus ratsam ist. Es ist auch empfehlenswert, die der Patientenverfügung zugrundeliegenden Motive und Wertvorstellungen darzulegen, zumal sie ein wichtiges Mittel zur Auslegung lückenhafter Bestimmungen sind.

Besteht bei Vorliegen einer Patientenverfügung die Gefahr, dass der Patient aufgrund des Unterbleibens einer medizinischen Maßnahme stirbt, sind gem. § 1904 BGB drei Sachverhalte denkbar:

- a) Sieht auch der Arzt für eine lebensverlängernde Maßnahme keine Indikation mehr, kommt es auf die Einwilligung in den Behandlungsabbruch nicht an, die Behandlung ist vielmehr beendet.



- b) Ist sich der Arzt in der Beurteilung der Situation nicht sicher, wird er sich an einen (zu bestellenden) Betreuer oder den Bevollmächtigten wenden. Dieser hat vor dem Hintergrund des ihm aus einer Patientenverfügung bekannten oder des mutmaßlichen Willens gemeinsam mit dem Arzt das weitere Vorgehen abzustimmen. Kommen beide zu einem übereinstimmenden Ergebnis, bleibt es dabei (§ 1904 Abs. 4 BGB).
- c) Spricht sich jedoch der Betreuer/Bevollmächtigte gegen lebensverlängernde Maßnahmen aus, will der Arzt diese hingegen weiter anwenden, werden diese durchgeführt, solange bis der durch den Betreuer/Bevollmächtigten gestellte (den Patientenwillen umsetzende) Antrag durch das Betreuungsgericht gem. § 1904 Abs. 2 BGB genehmigt ist. Das Gericht entscheidet also selbst nicht nach eigenem Gutdünken über „Leben und Tod“, sondern nimmt eine – wenn auch schwerwiegende – Auslegung des Textes einer Patientenverfügung bzw. des Willens des Patienten vor, prüft also ob diese wirksam erteilt wurde und auch diese Situation umfassen sollte (§ 1904 Abs. 3 BGB). Dies ist auch sachgerecht, sind doch Gerichte Spezialisten in der Auslegung von Willenserklärungen und verfügen über andere Beweismöglichkeiten (Anhörung von Zeugen, Einholung weiterer ärztlicher Gutachten etc.). Gem. § 298 Abs. 3 FamFG wird hierfür ein weiterer Verfahrenspfleger bestellt, und ein Gutachten nach § 298 Abs. 4 FamFG eingeholt; der Beschluss wird frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe wirksam (§ 287 Abs. 3 FamFG), so dass eine gewisse „Verzögerung“ damit stets verbunden ist. Hinter dem Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung in Dissensfällen steht auch die unausgesprochene Befürchtung, ein Bevollmächtigter bzw. Betreuer, der zugleich als Erbe eingesetzt ist, könnte an einem früheren Tod besonderes Interesse haben ...

Die gerichtliche Genehmigung zum Behandlungsabbruch ist ohne eine entsprechende Patientenverfügung jedenfalls nach der richterlichen Rechtsfortbildung durch den 12. Zivilsenats des BGH dann zu erteilen, wenn (1) das Grundleiden nach ärztlicher Überzeugung unumkehrbar ist und (2) einen tödlichen Verlauf angenommen hat und (3) der Tod in kurzer Zeit eintritt (passive Sterbehilfe oder Hilfe beim Sterben). Zulässig ist auch ohne Patientenwillen weiter die sogenannte „indirekte Sterbehilfe“, bei der beispielsweise durch Verabreichung hoher Schmerzmitteldosierung eine lebensverkürzende Wirkung unbeabsichtigter Weise in der letzten Phase eintritt.

Unterhalb dieser objektiven Schwelle der „Todesnähe“, also des irreversiblen tödlichen Verlaufs, besteht derzeit kein Zwang zur gerichtlichen Genehmigung eines vom Betreuer



gewünschten Behandlungsabbruchs, sofern kein entsprechender Patientenwille feststellbar ist. Dies gilt insbesondere für sogenannte „Wach-Koma-Patienten“, bei denen die Rückkehr zu einem selbstbestimmten Leben zwar extrem unwahrscheinlich, aber denkbar ist („Hilfe zum Sterben“).

Die Patientenverfügung unterliegt im Übrigen dem Kopplungsverbot mit anderen Verträgen, z.B. Heim- und Pflegeverträgen, Versicherungsverträgen etc. und kann jederzeit formlos widerrufen werden.

## **V. Organverfügung**

In einer Organverfügung kann der Verfügende nach dem Transplantationsgesetz festlegen, ob er in eine Organentnahme einwilligt, ihr widerspricht oder die Entscheidung einer namentlich benannten Person seines Vertrauens überträgt. Die Erklärung kann auf bestimmte Organe beschränkt werden. Die Einwilligung oder die Übertragung der Entscheidung können vom vollendeten 16. Lebensjahr, der Widerspruch kann vom vollendeten 14. Lebensjahr an erklärt werden. Das Instrument der Organverfügung beruht auf den Folgewirkungen des Selbstbestimmungsrechtes gemäß Artikel 1 und 2 Grundgesetz. Der mögliche Organspender soll über das Schicksal seines Körpers nach seinem Tode entscheiden können. Es gilt das Transplantationsgesetz (TPG).

Die Wirksamkeitsvoraussetzung der Organverfügung ist der Eintritt des Todes. Die Entnahme von Organen einer lebenden Person ist nur zulässig, wenn neben weiteren Bedingungen (vergleiche § 8 TPG) die Person einwilligungsfähig ist. Der Tod tritt in Übereinstimmung mit der medizinischen Wissenschaft im Zeitpunkt des Gehirntodes ein. Gehirntod ist der vollständige irreversible Ausfall aller Funktionen von Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm. Es ist dabei hinzunehmen, dass der Tote auch dann tot im rechtlichen Sinne ist, wenn Kreislauf und Atmung noch künstlich aufrecht erhalten werden.

Liegt dem Arzt, der die Organentnahme vornehmen soll, weder eine schriftliche Einwilligung, noch ein schriftlicher Widerspruch des möglichen Organspenders vor, sind dessen nächste Angehörige zu befragen, ob ihnen Erklärungen des Gestorbenen zur Organentnahme bekannt sind. In diesen Fällen können gemäß § 4 TPG mit Zustimmung der Angehörigen Organe entnommen werden. Die Organverfügung hat deshalb nicht nur die Wirkung gegenüber den Ärzten, sondern auch gegenüber den Angehörigen, da diese an die schriftlich verfasste Organverfügung gebunden sind. Mit dem Verfassen einer Organverfügung regelt der Verfügende, ob er Organspender ist oder nicht und welche Organe und welches Gewebe



explantiert werden dürfen, sodass diese wichtige Entscheidung nicht von anderen Personen getroffen werden muss. Der Verfügende hilft deshalb mit einer Organverfügung auch seinen Angehörigen in dieser menschlich schwierigen Situation.

## **VI. Trauerverfügung**

Mit der Trauerverfügung wird festgelegt, in welcher Art und Weise die Beerdigung des Verfügenden erfolgen soll. Die Trauerverfügung ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht stützt die Privatsphäre des Einzelnen sowie dessen freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Persönlichkeitswerte gelten auch nach dem Tod in einem gewissen Umfang fort. Deshalb ist für Ort und Art der Bestattung des Verstorbenen maßgebend. Die Trauerverfügung ist formfrei. Aus Gründen der Beweisbarkeit und der Klarheit im Rechtsverkehr sollte aber die Schriftform gewählt werden. Über die Art und Weise der Bestattung kann auch in einem Erbvertrag mitverfügt werden. Von einer Verfügung in einem Testament ist jedoch abzuraten, da die Eröffnung des Testaments oft mehrere Wochen nach dem Todesfall stattfindet. Die Verfügung sollte im Todesfall jedoch sofort gefunden und umgesetzt werden können.

Die Todesfürsorge regelt sich im Übrigen nicht nach dem Erbrecht. Vielmehr ist in erster Linie das Totenfürsorgerecht maßgeblich. Dieses Recht hat die Person, die der Verstorbene dafür bestimmt hat. Nur soweit kein Wille des Verstorbenen erkennbar ist, sind nach Gewohnheitsrecht die nächsten Angehörigen zur Totenfürsorge berechtigt und verpflichtet. Unter ihnen hat dann der Ehegatte ein Vorrecht und bei verstorbenen minderjährigen Kindern der Inhaber des Personensorgerechts. Ein Vorrecht kann sich auch aus einer Betreuerfunktion ergeben, da der Betreuer möglicherweise den Willen des Betreuenden mitgeteilt bekommen hat.

Die zur Totenfürsorge berechtigte Person ist an den Willen des Verstorbenen gebunden. Diese Anordnung des Verstorbenen kann von der Person, die zur Totenfürsorge berechtigt ist, durchgesetzt werden. Das Totenfürsorgerecht ist als Recht im Sinne von § 823, Abs. 1 BGB anerkannt und setzt sich auch als Abwehrrecht gegen Beeinträchtigungen fort. Im Falle einer Rechtsverletzung können daher Schadensersatz-, Beseitigungs- und Erlassungsanspruch entstehen.





## **VII. Sorgerechtsverfügung für minderjährige Kinder**

Die Sorgerechtsverfügung teilt sich auf in die Personensorge und die Vermögenssorge und kann von einer benannten Person gemeinsam wahrgenommen werden. Es können für die Personensorge und die Vermögenssorge jedoch auch verschiedene Personen, je nach Eignung und Befähigung, beauftragt werden.

Was wird aus den minderjährigen Kindern, wenn den Eltern etwas zustößt? Wer sorgt für die Kinder? Wer kümmert sich um das Erbe?

In einer Sorgerechtsverfügung kann bestimmt werden, wer die Personensorge und die Vermögenssorge für das Kind im Todesfall der Eltern übernehmen soll.

Die Verfügung über die Personensorge ist ein Vorschlag an das Gericht. Das Gericht ist gehalten, bei der Personensorge nach den Kriterien des Kindeswohls zu entscheiden und kann deshalb in begründeten Fällen abweichen.

Mit einer Vermögenssorgeverfügung wird festgelegt, wer für die Verwaltung der Erbschaft des Kindes zuständig sein soll. Diese Verfügung ist für das Gericht grundsätzlich bindend, sofern die Vermögensverwaltung objektiv möglich ist, und nicht durch Umstände wie Krankheit, Verhinderung pp. der benannten Person unmöglich ist.

Die Sorgerechtsverfügungen müssen handschriftlich, entsprechend den Regelungen eines handschriftlichen Testamentes verfasst sein, oder von einem Notar beurkundet werden, damit sie rechtswirksam sind. Es genügt deshalb nicht, einen vorgedruckten Text zu unterschreiben. Etwa vorbereitete Formulierungsvorschläge müssen deshalb per Hand abgeschrieben, mit Datum versehen und eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden.

Ich ergänze bei Bedarf die Vermögenssorgeverfügung mit der sogenannten Ferrari-Klausel. Bei der Vermögenssorgeverfügung muss nämlich bedacht werden, dass die Verwaltung des Nachlasses durch den Nachlasspfleger mit dem 18. Geburtstag endet. Mit Erreichen der Volljährigkeit hat das Kind unbeschränkten Zugriff auf das Erbe. Da nicht jeder junge Mensch in diesem Alter verantwortungsbewusst mit einem größeren Vermögen umgehen kann, ist die sogenannte Ferrari-Klausel konzipiert worden. Danach sollte ein Nachlassverwalter bestellt werden, der zwar alle Zahlungen vornehmen soll, die der Ausbildung dienen, den Erbschaftsstock jedoch erst später, z.B. mit Abschluss einer Berufsausbildung oder nach einer Altersvorgabe, auszubezahlen hat. Damit kann sichergestellt werden, dass die erbenden Kinder nicht über zu große Vermögen verfügen



können und sich den erträumten Ferrari kaufen. Man sollte beachten, dass oftmals Kredite der Eltern durch Risikolebensversicherungen abgesichert sind, die im Versicherungsfall zu größeren Anzahlungen führen. Eine Ferrari-Klausel macht daher nicht nur dann Sinn, wenn die Eltern über große Vermögen verfügen, sondern auch dann, wenn durch den Tod erhebliche Zahlungen bedingt sind (wie etwa bei Versicherungsleistungen).

Für weitere Erläuterungen stehen Ihnen meine Mitarbeiter und ich gerne zur Verfügung.

Ich hoffe, mit diesen Erläuterungen einen Beitrag zur „Übersetzung“ des in Vorsorgeverfügungen notwendig enthaltenen „Juristendeutsch“ in die Alltagssprache geleistet zu haben, und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen.

Andreas Ehmke  
(Rechtsanwalt & Notar)